



Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 21/23

03.09.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 3. Dezember 2024, 14:00 Uhr**, im

Amtsgericht Bernburg, Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg (Saale), Saal/Raum 119,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Güsten Blatt 4714 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Güsten	5	174	Landwirtschaftsfläche, AM KÖKSBUSCH	908
2	Güsten	5	175	Landwirtschaftsfläche, AM KÖKSBUSCH	922
3	Güsten	5	176	Landwirtschaftsfläche, AM KÖKSBUSCH	936

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 776,00 € (lfd. Nr. 1), 788,00 € (lfd. Nr. 2) und 842,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 2.406,00 €

Es handelt sich um drei Grundstücke, welche zusammen mit den umliegenden Grundstücken als Pferdekoppel genutzt werden. Gemäß Angaben des Sachverständigen besitzen die Grundstücke derzeit keine Anbindungen an ein (landwirtschaftliches) Wegesystem.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Weber
Rechtspfleger